

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 39

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die allgemeine Prämienerrhöhung für das männliche Personal oder der Wiederausschluß des Kraftfahrers-Risikos von der Nichtbetriebsunfallversicherung. Gegen die Beschreitung des ersten Weges sprachen Erwägungen der Gerechtigkeit. Es schien dem Verwaltungsrat wie der Direktion nicht angängig zu sein, die so hohen Kosten aus einem Risiko, dem nur eine relativ kleine Minderheit der Versicherten sich auszusetzen pflegt (etwa 3% der Versicherten), auf die Dauer durch Prämien der Gesamtheit der Versicherten decken zu lassen, umsoweniger als bei einer großen Zahl der fraglichen Unfälle erfahrungsgemäß das subjektive Verhalten der Fahrer als gefahrerhöhender Faktor eine Rolle spielt. Der Verwaltungsrat sah sich so, zu seinem Bedauern, genötigt, für den Moment, das heißt bis zu dem Zeitpunkt, wo es auf Grund abgeänderter Gesetzesbestimmungen möglich sein wird, Spezialrisiken gegen Zahlung von Zuschlagsprämien in die Versicherung einzuschließen, den Weg des unbedingten Ausschlußes aus der Nichtbetriebsunfallversicherung zu wählen. Er kam so dazu, in das Verzeichnis der von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren eine neue Ziffer folgenden Wortlautes aufzunehmen: „**Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder als Mitfahrer.**“

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Ausschlußbestimmung ist der **1. Januar 1932** festgesetzt worden.

Mit allem Nachdruck ist also darauf aufmerksam zu machen, daß die **außerberufliche** Benützung eines **Motorrades**, sei es als **Führer** oder als **Mitfahrer**, **ab 1. Januar 1932 nicht mehr versichert ist** und daß das gleiche auch für die **außerordentliche Benützung** eines **Automobils** und **jedes andern Kraftfahrzeuges gilt**. Ausgenommen ist nur die Benützung eines Kraftfahrzeuges, das dem öffentlichen Verkehr dient. Es empfiehlt sich daher, für die außerberufliche Benützung von Kraftfahrzeugen, soweit die letztern nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, rechtzeitig für einen genügenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

Zum Schluß sei noch der Stand der von der Versicherung ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse per 1. Januar 1932 aufgeführt:

In Ausführung von Artikel 67 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind, gemäß Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. Oktober 1931, ab 1. Januar 1932 von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen:

A.

1. Folgende außergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

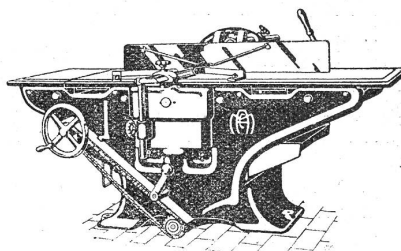
2. Der ausländische Militärdienst.

3. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist, oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

4. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

5. Widergesetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 2 b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

6. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse.

Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann, oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zu Gunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1 und 2 fallen.

Verbandswesen.

St. gallischer Holzproduzentenverband. (Korr.)

Durch Vermittlung dieses Verbandes konnten im abgeschlossenen Wirtschaftsjahre 1930/31 in den Handel gebracht werden: über 3500 Ster Papierholz zu 24 Fr. pro Ster, verladen Abgangsstation (10—25 cm starke Fichten- und Tannenrugel); zirka 1000 m³ Imprägnierstangen zu 43 Fr. pro m³ (8—14 m lange Stangen); zirka 500 m³ Schwellenholz in Buche (39—40 Fr.), in Eiche (58 Fr.), über 24 cm starke Rugel zu 2,5 m Länge; zirka 3000 m³ Trämelholz in Fichte und Tanne; zirka 800 m³ Baulanghölzer; zirka 300 m³ Gerüststangen, Sprießhölzer und Zaunhölzer. Ferner größere Quantitäten Spezialhölzer in Föhre, Lärche, Weimutsföhre, Buche, Esche, Ahorn, Eichen, Nußbäume usw. und große Mengen Brennholzscheiter.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzhandel in der March (Schwyz). (Korr.)

Wenn im Spätherbst oder zur Winterszeit der Bauer seine untraghaften Obstbäume fällt, geht auch der Holzhandel wieder über die Matten. Während vor Jahren noch die Baumholz-Blütschi durch unsere Zwischenhändler in großen Expeditionen nach dem Auslande zur Fournituren-Verwertung kamen, werden sie jetzt, weil von dieser Fabrikation nicht mehr begehrt, dem schweizerischen Drechslerhandwerk zugeführt. So ändern sich die Zeiten!